



An das Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien  
per E-Mail an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Schlins, 30. August 2016

### **Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Heimaufenthaltsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stiftung Jupident ist eine sozialpädagogische Einrichtung in Vorarlberg, welche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den unterschiedlichsten Settings betreut. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist die sozial- und sonderpädagogische Betreuung in Wohngemeinschaften und Intensiv-Wohngruppen. Das Spektrum reicht von der Betreuung von schwerstbehinderten Kindern bis hin zu sozialauffälligen Kindern.

Die Stiftung Jupident erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf des 2. Erwachsenenschutzgesetzes innert offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Das durch die Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für „Heime und andere Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger“ den Minderjährigen ein Rechtschutz zukommt, ist im Allgemeinen zu begrüßen. Es wird aber auch dringend notwendig sein den Begriff „alterstypische Freiheitsbeschränkungen“ sehr genau zu präzisieren.

Es wird zwar in den Erläuterungen geschrieben, dass alterstypische Freiheitsbeschränkungen (wie beispielsweise das Angurten eines Kleinkindes im Kinderwagen) als Ausdruck elterlicher Obsorge im Rahmen des vom Recht auf Familienleben Artikel 8 EMRK geschützten Bereichs nicht zu reglementieren sei, hier würden wir uns eine taxative Aufzählung von altersuntypischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen wünschen, die auch in den Erläuterungen des Gesetzes aufgenommen werden.

Aus Sicht der Stiftung Jupident wird durch die Ausführung eines Heimaufenthalts gesetzes das Recht der ObsorgeträgerInnen etwas untergraben. Wir können schon



verstehen, dass die Zustimmung der obsorgeberechtigten Eltern zu altersuntypischen Freiheitsbeschränkung ihres Kindes nicht die Ausnahmewirkung einer Freiheitsbeschränkung nach Absatz 2 nach sich ziehen soll, bei einem möglichen Antrag auf Überprüfung der Zulässigkeit bei Gericht sollte der Heimbewohnervertreter aber verpflichtet werden im Vorfeld mit den Obsorgeberechtigten Kontakt zu haben.

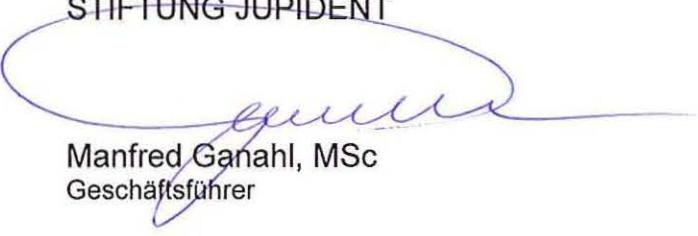
Im Rahmen unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist uns eine enge und gute Kooperation mit den obsorgeberechtigten Kindeseltern sehr wichtig. Nur gemeinsam lassen sich positive Entwicklungen erzielen. Wenn, wie bisher Eltern nicht gehört werden müssen, werden die Elternrechte aus unserer Sicht zu wenig ernst genommen.

In den Erläuterungen wird beschrieben, dass insbesondere pädagogische Aspekte berücksichtigt werden müssen, um die Frage zu klären, ob es sich um eine alters-typische Freiheitsbeschränkung handelt oder nicht. Es wird auch beschrieben, dass es kaum möglich sein wird dafür abstrakte Abgrenzungskriterien zu definieren. Genau dieser Umstand lässt eben viel Interpretationsspielraum. Die Anregung in Zweifelsfällen eine Verdachtsmeldung an die Bewohnervertretung abzugeben und die Frage der Alterstypizität mit dieser, allenfalls sogar in einem Gerichtsverfahren unter Beziehung entsprechender Sachverständiger zu klären, macht grundsätzlich Sinn.

Um eventuell unnötige Gerichtsverfahren einleiten zu müssen, wäre es überlegenswert die Qualifikation für Bewohnervertretungen neu zu definieren. BewohnervertreterInnen mit einer Fachausbildung im Sozialbereich (Pädagogik, Soziale Arbeit, etc.) und einschlägiger Kenntnis in der Betreuung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im vollstationären Setting, können besser einschätzen, ob mögliche freiheitsbeschränkende Maßnahmen adäquat sind oder nicht.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der genannten Anregungen verbleibe ich im Namen der Stiftung Jupident

mit freundlichen Grüßen  
STIFTUNG JUPIDENT

  
Manfred Ganahl, MSc  
Geschäftsführer